

» Grundstücksrecht « von Massimo Füllbeck [0293]

Neuigkeiten zu § 35a EStG (Haushaltsnahe Dienstleistungen)

1. Die Reinigung der Fahrbahn einer öffentlichen Straße ist – anders als die Reinigung des öffentlichen Gehwegs vor dem Haus – nicht als haushaltsnahe Dienstleistung nach § 35a Abs. 2 EStG begünstigt.

2. Soweit Arbeiten in der Werkstatt eines Handwerkers erbracht werden, sind die darauf entfallenden Lohnkosten nicht nach § 35a Abs. 3 EStG begünstigt.

BFH, Urt. v. 13.5.2020 – VI R 4/1

Der Fall:

Die Klägerin beehrte die Berücksichtigung von Straßenreinigungskosten in Höhe von 100,36 € als haushaltsnahe Dienstleistungen sowie von Aufwendungen für Klempnerleistungen in Höhe von 104,42 € und für Tischlerarbeiten in Höhe von 1.023,40 € als Handwerkerleistungen nach § 35a EStG.

Bei den Tischlerarbeiten handelte es sich um die Reparatur eines Hoftores, das vom Tischler ausgebaut, in seiner Werkstatt in Stand gesetzt und anschließend wieder eingebaut worden war. Die Straßenreinigung wurde vom Land Berlin als öffentliche Aufgabe für die Anlieger durchgeführt. Die Kosten hierfür hatten die Anlieger zu 75 % zu tragen.

Das Problem:

Der BFH musste klären, ob die streitgegenständlichen Beträge als haushaltsnahe Dienstleistungen gemäß § 35a EStG eingestuft werden können.

Die Entscheidung des Gerichts:

Die Reinigung der Fahrbahn einer Straße ist keine hauswirtschaftliche Verrichtung,

die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts oder entsprechende Beschäftigte erledigt wird. Gerade in Städten – so auch im Streitfall – obliegt die Reinigung der Fahrbahn regelmäßig der jeweiligen Gemeinde als öffentliche Aufgabe und wird von dieser gegen Kostenbeteiligung der Anlieger im Rahmen der Daseinsvorsorge erbracht. Auch wenn teilweise die entsprechende Reinigungsverpflichtung von der Gemeinde auf die Anlieger abgewälzt wird, kann nach Auffassung des erkennenden Senats insoweit nicht davon gesprochen werden, dass die Fahrbahnreinigung anders als die Reinigung des Gehwegs „gewöhnlich“ durch Mitglieder des privaten Haushalts oder entsprechend Beschäftigte erfolgt. Auch fehlt es in Bezug auf die öffentliche Fahrbahn an dem erforderlichen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Haushalt. Dieser endet an der „Bordsteinkante“, d. h. mit dem öffentlichen Gehweg.

Gemäß § 35a Abs. 3 S. 1 EStG ermäßigt sich auf Antrag die tarifliche Einkommensteuer für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen um 20 %, höchstens um 1.200 €. Nach § 35a Abs. 5 S. 2 EStG gilt die Ermäßigung nur für Arbeitskosten.

Dass diese Voraussetzungen hinsichtlich der Tischlerarbeiten im Streitfall erfüllt sind, steht zwischen den Beteiligten zu Recht nicht im Streit. Der Senat sieht daher von weiteren Ausführungen ab. Die Handwerkerleistung muss allerdings ebenfalls in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden.

Dabei legt der erkennende Senat den Begriff „im Haushalt“ – wie oben bereits dargelegt

– räumlich-funktional aus, so dass auch die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremdem, beispielsweise öffentlichem Grund erbracht werden, nach § 35a Abs. 3 S. 1 EStG begünstigt sein kann. Es muss sich dabei allerdings auch hier um Leistungen handeln, die in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und dem Haushalt dienen. Dies schließt es aus, eine teilweise in der Werkstatt des Handwerkers erbrachte Leistung vollumfänglich als begünstigte Handwerkerleistung anzusehen.

Praxis-Tipp:

Bei Erstellung einer Bescheinigung oder Geltendmachung von haushaltsnahen Dienstleistungen (§35a EStG) ist darauf zu achten, dass bei Handwerkerleistungen (z. B. Anfertigung von Balkongeländern in der Werkstatt des Handwerker o. ä.), die nicht auf dem Grundstück der Immobilie erbracht wurden, nicht als Handwerkerleistungen i. S. d. § 35a Abs. 3 S. 1 EStG berücksichtigt werden können. ■

Fachautor:



Immobilien-
Ökonom (VWA)
Massimo
Füllbeck

- Immobilienverwalter
- Schwerpunkt:
WEG-Verwaltung
- Fachautor und
Referent beim EBZ